



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) – Neue Prüfungsaufgabe

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 23. Juli 2007 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG), das in Art. 1 § 15 WKBG-E eine neue Prüfungsaufgabe schafft, Stellung genommen. Darin schließt sich die Wirtschaftsprüferkammer der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) vom 20. Juli 2007 insofern an, als dass für alle Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften eine gesetzliche Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Vorbild der Prüfungen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Kapitalanlagegesellschaften vorgeschlagen wird. Damit wird eine verlässliche Basis für die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geschaffen und zugleich die sonst üblichen Rahmenbedingungen für gesetzliche Abschlussprüfungen geregelt. Die Stellungnahmen der WPK und des IDW stehen nachfolgend zur Verfügung.

Wir möchten uns im Wesentlichen auf Ausführungen zu § 15 WKBG-E beschränken. Dieser regelt eine neue Prüfungsaufgabe des von uns vertretenen Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die Berufsorganisation aller Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland. Eine zentrale Aufgabe der Wirtschaftsprüferkammer ist es, die Erfüllung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder zu überwachen (§ 57 Abs. 1, 2 Nr. 4 WPO). Diese Aufgabe erfüllt sie im Wege der mittelbaren Staatsverwaltung gem. § 4 Abs. 1 WPO. Entscheidend für eine wirksame Aufsicht über den Berufsstand ist, dass die Pflichtenlage für die Angehörigen des von uns vertretenen Berufsstandes, insbesondere der Umfang und Gegenstand der Prüfung, eindeutig und klar in den jeweiligen Gesetzen geregelt wird.

Daran bestehen aus unserer Sicht in Bezug auf § 15 WKBG-E Zweifel:

Beispielsweise ist nach Absatz 1 offen, ob der Prüfungsumfang allein auf die Eignung der Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der §§ 4 bis 11 WKBG-E gerichtet ist oder eine vertiefende Prüfung z.B. in die Richtung, ob die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft damit die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen nachgewiesen hat, gemeint ist, denn der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sollen ausweislich der entsprechenden Begründung umfassende eigene Überprüfungen erspart bleiben.

In Absatz 2 ist der Prüfungsgegenstand deshalb nicht klar geregelt, da bspw. hinsichtlich der zu prüfenden Anforderungen der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften an ihre Anlagebestimmungen in § 9 WKBG-E der Begriff des „verwalteten Vermögens“ auch nicht näher in der Begründung beschrieben wird. Unklar ist auch, ob die Einhaltung der Quoten in den Anlagebestimmungen nach den Absätzen 1, 4, und 5 jederzeit oder nur zu bestimmten Zeitpunkten erfüllt sein müssen.

Zudem ist die Anknüpfung in Absatz 1 an die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht sinnvoll, da eine verlässliche Basis für eine effektive Aufsicht durch die BaFin ein durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüfter Jahresabschluss der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ist.

Deshalb schlagen wir - wie das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) - vor, dass für alle Wagniskapitalgesellschaften eine gesetzliche Jahresabschlussprüfung vorgeschrieben wird. Dabei kann der vom IDW vorgeschlagenen Prüfungsgegenstand (insbesondere die Erfüllung der Anforderungen der §§ 8 bis 10 WKBG-E sowie die Anzeigepflichten nach § 16 WKBG-E) im Wege der Erweiterung eines Prüfungsauftrages nach dem Vorbild der Prüfungen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Kapitalanlagegesellschaften vorgenommen werden. Damit wäre auch gewährleistet, dass die sonst üblichen Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung zur Bestellung, Auswahl des Prüfers, seine Ausschlussgründe, das Auskunftsrecht des Abschlussprüfers nebst gesetzlicher Haftungsbegrenzung geregelt wären.

An das
Bundesministerium der Finanzen
Abteilung VII
Herrn Ministerialdirektor Jörg Asmussen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Düsseldorf, 20. Juli 2007

449/516

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen

Sehr geehrter Herr Asmussen,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf. Wir konzentrieren uns in den Anmerkungen auf Problemkreise, die für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer von besonderem Interesse sind.

Das gesetzgeberische Ziel, die Rahmenbedingungen für Beteiligungskapital zu verbessern, wird in dem vorliegenden Entwurf durch die Schaffung eines Gesetzes zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen sowie eine Modernisierung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften umgesetzt. Gleiche Sachverhalte werden dabei teils unterschiedlich behandelt. Ein einheitliches Regelwerk für den Bereich des nicht börsennotierten Eigenkapitals hätte zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Anforderungen beigetragen.

Zu Artikel 1: Gesetz zur Förderung der Wagniskapitalbeteiligungen

§ 15 WKGB-E Nachweis

Gegenstand der Prüfung

Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften sollen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen, um einheitliche Aufsichtsstandards sicherzustellen. Das Aufsichtsregime umfasst die Anerkennung als Wagniskapitalgesellschaft sowie die laufende Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Die BaFin führt im Rahmen der laufenden

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamannt, RA

Seite 2/8 zum Schreiben vom 20. Juli 2007 an das BMF

Aufsicht keine eigenen Prüfungen durch, sondern bedient sich zu diesem Zweck der Wirtschaftsprüfer, die die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen haben.

Die Erfüllung der in den §§ 4 bis 7 WKGB-E enthaltenen Anforderungen hinsichtlich Unternehmensgegenstand, Sitz, Mindestkapital und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter ist nach § 14 WKGB-E von der BaFin bei der Anerkennung der Gesellschaft zu prüfen. Durch die Anzeigepflichten des § 16 WKGB-E soll sichergestellt werden, dass die BaFin zeitnah über die wesentlichen rechtlichen, organisatorischen und personellen Änderungen informiert wird und damit im Rahmen der laufenden Aufsicht gewährleisten kann, dass die Gesellschaft die Anerkennungsvoraussetzungen auch dauerhaft erfüllt.

Die von Wirtschaftsprüfern bzw. Abschlussprüfern nach § 15 WKGB-E durchzuführende Prüfung umfasst ebenfalls die Einhaltung der §§ 4 bis 7 WKGB-E. Für eine regelmäßige Prüfung aller Sachverhalte, die sich unmittelbar aus der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag ergeben, besteht jedoch insoweit kein Anlass, als die Prüfung bereits nach § 14 WKGB-E durch die BaFin erfolgt ist. Stattdessen sollte der Wirtschaftsprüfer die Einhaltung der Anzeigepflichten nach § 16 WKGB-E prüfen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die BaFin über jede Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen informiert wird.

Wir gehen davon aus, dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, bei der Beaufsichtigung der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften über die Anforderungen des Kreditwesengesetzes für die Beaufsichtigung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute hinauszugehen und vom Wirtschaftsprüfer eine jährliche Prüfung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter zu fordern. Die Prüfung dieses Sachverhalts sollte allein der BaFin überlassen bleiben.

Auch die jährliche Prüfung der Mindeststückelung nach § 11 WKGB-E könnte entfallen, wenn die Regelung in § 6 WKGB-E eingefügt wird und eine entsprechende Ergänzung in § 16 WKGB-E hinsichtlich der Anzeigepflicht erfolgt.

Gegenstand der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer wären damit die Einhaltung der Anforderungen an die zulässigen Geschäfte und die Anlagebestimmungen nach den §§ 8 und 9 WKGB-E im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, die Anzeigepflichten nach § 16 WKGB-E sowie die Konzernfreiheit nach § 10 WKGB-E, sofern diese einschlägig ist.

Prüfungszeitraum

Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen unterliegt nach § 15 WKGB-E der regelmäßigen Prüfung. Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, die zur

Seite 3/8 zum Schreiben vom 20. Juli 2007 an das BMF

Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind, haben die Einhaltung des gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchführen zu lassen. § 15 Abs. 2 KWGB-E geht davon aus, dass der Jahresabschluss regelmäßig zugleich der Prüfungspflicht unterliegt. Dies entspricht nicht den handelsrechtlichen Vorschriften über die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind, haben demgegenüber die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes nur in einem Turnus von 15 Monaten durchführen zu lassen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Prüfung die BaFin befähigen, ohne umfassende eigene Prüfungen verlässlich feststellen zu können, ob eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Prüfungsergebnisse dienen der BaFin als die wesentliche Erkenntnisquelle für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit. Die BaFin ist damit auf zeitnahe und vergleichbare Informationen angewiesen.

Unklar bleibt, warum die Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind, einem längeren Prüfungszeitraum und damit einer geringeren Prüfungsfrequenz unterliegen sollen. Das Gesetz sollte eine Gleichstellung nach dem Prinzip „same business – same risk – same rules“ vorsehen und eine jährliche Prüfung verlangen. Die unterschiedlichen Prüfungszeiträume sind angesichts der gleichen Risikosituation nicht zu rechtfertigen.

Berichterstattung über die Prüfung

Die Gesellschaften haben gegenüber der BaFin die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes nachzuweisen. Die Regelung des § 15 WKGB-E ist nach dem vorliegenden Entwurf unzureichend. Unklar bleibt, was nach § 15 Abs. 1 WKGB-E unter geeigneten testierten Unterlagen zu verstehen ist. Ferner wird die BaFin nicht als Adressat des Prüfungsberichts genannt.

Für andere Institute, die der Aufsicht durch die BaFin unterliegen, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Investmentaktiengesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften hinsichtlich der Sondervermögen, bestehen entsprechende Prüfungspflichten, wobei die jeweiligen Anforderungen wesentlich konkreter gefasst sind als die vorgesehenen Regelungen für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften hinausgehen. § 15 WKGB-E sollte daher nach dem Vorbild der gesetzlichen Regelungen der §§ 26 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 3 KWG, §§ 44 Abs. 5 und 110a Abs. 2 und 3 InvG-E formuliert werden.

Seite 4/8 zum Schreiben vom 20. Juli 2007 an das BMF

Jahresabschluss

Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 UBGG einen geprüften Jahresabschluss einzureichen. Zu diesem Zweck statuiert § 8 UBGG für kleine Kapitalgesellschaften wie auch für Kommanditgesellschaften entsprechende Aufstellungs- und Prüfungspflichten.

Der Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen sieht keine entsprechende Regelung vor. Fraglich ist, ob die BaFin für eine effektive Aufsicht auf die Vorlage des Jahresabschlusses verzichten kann. Wir empfehlen eine generelle Verpflichtung für die Aufstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses. Zumindest sollten aber die Gesellschaften, die hinsichtlich ihres Jahresabschlusses einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegen, zur Einreichung des geprüften Jahresabschlusses verpflichtet werden.

Formulierungsvorschlag für eine Neufassung des § 15 WKGB-E

§ 15 Nachweis WKGB-E

- (1) Ist die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft nach § 316 HGB verpflichtet, ihren Jahresabschluss und Lagebericht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, hat sich die Prüfung auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken. Die Verpflichtung gilt auch für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, die der Prüfung nach § 6 PubiG unterliegen. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer insbesondere festzustellen, ob die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft die Anforderungen der §§ 8 bis 10 sowie die Anzeigepflichten nach § 16 erfüllt hat. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht gesondert wiederzugeben. Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt einzureichen.*
- (2) Wagnisbeteiligungsgesellschaften, die nicht bereits nach Absatz 1 prüfungspflichtig sind, haben die Einhaltung der §§ 8 bis 10 und § 16 einmal jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft hat den Prüfer jeweils spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.*
- (3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungsberichte zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung*

Seite 5/8 zum Schreiben vom 20. Juli 2007 an das BMF

der Tätigkeit der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften zu erhalten. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

Weitere Anmerkungen

§ 8 Abs. 6 WKBG-E

Sonstige Geschäfte darf eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft nur tätigen, wenn sie mit ihrem Unternehmensgegenstand zusammenhängen. Die Gesetzesbegründung fordert angesichts der steuerlichen Förderung eine enge Auslegung. Hilfreich wäre die Nennung von Beispielen.

§ 9 WKBG-E

§ 9 WKBG-E legt die von der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft zu beachtenden Anlagegrenzen fest. Unklar ist, ob die Anforderungen nach den Absätzen 1, 4 und 5 permanent oder nur zu bestimmten Zeitpunkten erfüllt sein müssen. Da die Nichteinhaltung der Anlagegrenzen nach § 17 WKBG-E zu einem Widerruf der Anerkennung führen kann, halten wir eine Klarstellung für dringend geboten.

Sollen die Anforderungen zu jedem Zeitpunkt erfüllt sein, so wäre bei der Gesellschaft die Einrichtung eines komplexen und aufwändigen internen Kontrollsystems erforderlich, dessen Angemessenheit und Wirksamkeit vom Abschlussprüfer beurteilt werden müsste. Nicht möglich wäre hingegen eine kontinuierliche unterjährige, evtl. sogar tägliche Prüfung der Einhaltung der Anlagebestimmungen.

§ 4 UBGG bezieht die Anlagegrenze für Beteiligungen auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Diese Regelung sollte in § 9 Abs. 4 WKBG-E übernommen werden. Soweit sich die Anlagegrenzen auf das insgesamt verwaltete Vermögen der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft beziehen (Absätze 1 und 5), sollten die Voraussetzungen jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einzuhalten sein.

Unklar ist auch, worauf sich der Begriff des „verwalteten Vermögens“ bezieht. Wir empfehlen eine Konkretisierung durch einen handelsrechtlichen Begriff, z.B. Bilanzsumme.

Seite 6/8 zum Schreiben vom 20. Juli 2007 an das BMF

§ 10 WKBG-E

In § 10 WKBG-E stellt sich das Problem der Prüfbarkeit. Gefragt wird nach den Anteilseignern, die bei einer GmbH oder einer Personengesellschaft noch bestimmbar sein könnten, auch wenn dies bei mittelbaren Beteiligungen bereits schwierig ist. Nicht prüfbar ist jedoch die Anteilhaberschaft bei Aktiengesellschaften, insbesondere, wenn die Aktien als Inhaberaktien ausgestaltet sind, da die Gesellschaft in Verfügungen über die Aktien nicht eingeschaltet werden muss. Auch die Meldepflicht des WpHG ist nicht hilfreich, weil sie zum einen keine hinreichende Sicherheit bietet, da Pflichtverletzungen der Meldepflichtigen nicht ausgeschlossen werden können; zum anderen kennt sie die in § 10 Abs. 3 WKBG-E enthaltene 40-%-Meldeschwelle nicht. Besser wäre es, für Aktiengesellschaften auf eine Meldung nach dem Wertpapierhandelsgesetz abzustellen und diese für maßgeblich zu erklären, ohne dass es auf eine Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer ankäme.

§ 19 WKBG-E

§ 19 WKBG-E schränkt die Tätigkeit einer vermögensverwaltenden Gesellschaft in erheblichem Maße ein, so dass die Anwendung der Vorschrift kaum denkbar ist. Es ist nur schwer begründbar, dass eine vermögensverwaltende Gesellschaft zur Anlage freier Liquidität keine Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente halten darf. Die Anforderung des § 19 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 WKBG-E, wonach die Gesellschaft ohne Bankguthaben auskommen soll, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Wir empfehlen hierzu eine Klarstellung.

Unklar ist auch, was unter "Ausnutzung eines Marktes unter Einsatz beruflicher Erfahrungen" (verbotenes Geschäft gem. § 19 Satz 2 Nr. 3 WKBG-E) zu verstehen ist. Wir halten auch hierzu eine Klarstellung für erforderlich.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 WKBG-E sieht vor, dass Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft den Status einer vermögensverwaltenden Gesellschaft erhalten, solange die Gesellschaft nicht die in § 19 Abs. 1 Satz 2 WKBG-E genannten oder ähnliche Tätigkeiten ausübt. Diese Qualifikation hat zur Folge, dass dies Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig ist.

Entgegen dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Finanzen vom 9.5.2007 sollen Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nicht in die Gewerbesteuerfreiheit einbezogen werden. Um eine Gleichbehandlung der Rechtsformen zu erzielen, sollte die Befreiung

Seite 7/8 zum Schreiben vom 20. Juli 2007 an das BMF

von der Gewerbesteuer auf alle Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften ausgedehnt werden.

Zu Artikel 4: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 8c Abs. 2 KStG-E: Ausnahme von der Mantelkaufregelung

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird die Mantelkaufregelung im Rahmen eines neuen § 8c KStG im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 8 Abs. 4 KStG deutlich verschärft. Zur Beschränkung der Verrechnung von Verlustvorträgen ist damit künftig der vollständige oder teilweise Wegfall des Verlustvortrags vorgesehen, wenn mehr als 25% bzw. mehr als 50% der Beteiligungs- oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber oder eine diesem nahestehende Person übertragen wird und der neue Erwerber maßgebend auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft einwirkt und damit die Verwertung der aufgelaufenen Verluste steuern kann. Die Regelung des § 8c KStG berührt auch die Finanzierungsmöglichkeiten junger Unternehmen, da für die Finanzierung über Wagniskapital kennzeichnend ist, dass verschiedene Finanzierungsrunden mit durchaus wechselnden Investoren aufeinander folgen und damit auch ein Anteilseignerwechsel verbunden ist. Aus diesem Grund soll in den § 8c KStG ein neuer Abs. 2 aufgenommen werden, der eine Ausnahme von der Verlustabzugsbeschränkung vorsieht.

Werden Anteile an einer Zielgesellschaft durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft übernommen, sollen Verlustvorträge im Umfang der dem Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft vorhandenen stillen Reserven erhalten bleiben (§ 8c Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz KStG-E). Die Verlustvorträge sollen ebenfalls erhalten bleiben, wenn die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ihre Anteile an einen Dritten weiter veräußert, sofern die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft die Anteile an der Zielgesellschaft mindestens vier Jahre gehalten hat. Die erhaltenen Verlustvorträge sollen gem. § 8c Abs. 2 Satz 2 KStG-E im Jahr des Erwerbs und in den vier Folgejahren zu einem Fünftel abgezogen werden.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass auch die Übertragung von Anteilen an einer Zielgesellschaft von einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft auf Dritte in die Ausnahme von der Mantelkaufregelung einbezogen ist.

Die vorgesehene Regelung, die Verrechnung der Verlustvorträge auf die Höhe der im Betriebsvermögen der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft vorhandenen stillen Reserven zu begrenzen, würde allerdings dazu führen, dass Aufwendungen der Startphase

Seite 8/8 zum Schreiben vom 20. Juli 2007 an das BMF

endgültig steuerunwirksam blieben, sofern sich ihr Nutzen bei Eintritt der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft nicht konkret nachweisen ließe. Da die Beweislast für die zutreffende Höhe der stillen Reserven vom Steuerpflichtigen zu tragen wäre, dürfte die Ermittlung der vorhandenen stillen Reserven für die Zielgesellschaft mit erheblichen Kosten verbunden sein (z.B. Gutachten für Sachverständige).

Wir regen stattdessen an, auf eine Beschränkung der Verrechnung der Verlustvorträge zu verzichten oder zumindest eine Regelung zu wählen, die sich an bereits für andere Zwecke ermittelte Größen der Rechnungslegung orientiert.

Die Verschärfung der Beschränkung des Verlustvortrags beim Mantelkauf greift gem. § 8c KStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 auch bei mittelbar schädlichen Beteiligungserwerben. Übernimmt eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft Anteile an einer Zielgesellschaft gem. § 2 Abs. 3 WKBG, sollte der Verlust bzw. Verlustvortrag einer Tochterkapitalgesellschaft dieser Zielgesellschaft ebenfalls erhalten bleiben. Die Struktur der Zielgesellschaft, die aus wirtschaftlichen Gründen Tochtergesellschaften hat, sollte nicht maßgeblich für die Ausnahme von der Verlustbeschränkung gem. § 8c Abs. 2 KStG-E sein.

Wir regen daher an, die Regelung des § 8c Abs. 2 KStG-E auch auf mittelbar schädliche Beteiligungserwerbe auszudehnen, wenn die Zielgesellschaft die Voraussetzungen des Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungsgesellschaften erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Feld

Dr. Breker, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung
und Prüfung